

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 8

Ausgabe: Kiel, den 28. April

1950

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Propsteiumlagen 1950 (S. 27). — Sitzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde-Verbandes Flensburg (S. 27). — Theologentagungen des lutherischen Weltbundes (S. 28). — Jugendbauwerke (S. 28). — Kirchenhortreffen und -Veranstaltungen (S. 28). — Arbeitswoche für Liturgisches Singen (S. 29). — Bachjahr 1950 (S. 29). — Evangelische Akademie Schleswig-Holstein (S. 29). — Kunstentwässer Kreis Ederndörbe (S. 29). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 30).

III. Personalien (S. 30).

BEKANNTMACHUNGEN

Propsteiumlagen 1950.

Kiel, den 18. April 1950.

Die staatlich genehmigte landeskirchliche Umlage ist mit den auf die einzelnen Propsteien entfallenden Beiträgen unter dem 27. Februar 1950 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 16 — veröffentlicht worden. Es ist daher möglich, die Propsteiumlagebeschlüsse schon jetzt zu fassen und sie nebst dem Voranschlag der Propsteisynodalkasse, gegebenenfalls auch dem des Propsteikirchenbuchamts, dem Landeskirchenamt zur Genehmigung einzureichen. Spätester Vorlagetermin ist der 1. Oktober 1950.

Die Umlagebeschlüsse sind in dreifacher und die Voranschläge in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Voranschläge müssen die für das vorige Rechnungsjahr veranschlagten Beträge enthalten, die in einer besonderen Spalte aufzuführen sind. Falls gegenüber dem Vorjahr bei einem der Ausgabenansätze, den Beitrag zur landeskirchlichen Umlage sowie den Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag ausgenommen, ein Mehrbedarf auftritt, so ist dieser in einem Begleitbericht sachlich zu begründen.

Die Ausbringung des Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrages ist durch die Anordnung der Kirchenleitung vom 25. März 1950 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 19 — in der Weise neu geregelt worden, daß der Pflichtbeitrag nicht mehr wie bisher von den pflichtigen Gemeinden, sondern von den Propsteien an das Landeskirchenamt abzuführen ist. Der auf die pflichtigen Gemeinden unterzuverteilende Pflichtbeitrag muß daher in der Einnahme und Ausgabe des Propsteivoranschlages als durchlaufender Posten geführt werden.

Soweit der bisher geltende Verteilungsmaßstab der Propsteiumlage durch einen neuen ersetzt werden soll, bedarf es dazu der besonderen staats- und kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Im gegebenen Falle sind daher außer den Propsteiumlagebeschlüssen besondere Beschlüsse über die Neuverteilung des Verteilungsmaßstabes in dreifacher Ausfertigung mit einzureichen.

Wir machen wiederum darauf aufmerksam, daß die Beschlussfassung über die Propsteiumlage und die Festsetzung des Haushaltsplanes gemäß § 82 Abs. 4 Ziffer 6 und Abs. 5 der Verfassung zur Zuständigkeit der Propsteisynode gehören. Wenn diese im Rechnungsjahr 1950 nicht mehr zusammentreten sollte, werden der Umlagebeschluss und der Haushaltsplan

auf Grund des § 94 Ziffer 3 der Verfassung ausnahmsweise durch den Synodalausschuss gefaßt bzw. festgestellt werden können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Büchse

J.-Nr. 5538 (Dez. I).

Sitzung

des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde-Verbandes
Flensburg.

Nachdem das Kirchengesetz über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31) bestimmt hat, daß das einzige Organ des Kirchengemeindeverbandes der Verbandsausschuss ist und daß über seine Zusammensetzung und Bildung die Verbandsfassung bestimmt wird, wird die Sitzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Flensburg wie folgt geändert und neu gefaßt:

§ 1

1. Der Verbandsausschuss besteht aus geistlichen und nicht-geistlichen Mitgliedern.
2. Die geistlichen Mitglieder sind die Vorsitzenden der Kirchengenossenschaften von
 1. St. Marien,
 2. St. Nikolai,
 3. St. Petri,
 4. St. Jürgen,
 5. St. Johannis in Flensburg.
 6. bis 8. dreier weiterer Verbandsgemeinden, wobei nach alphabetischer Reihenfolge alle drei Jahre gewechselt wird.

Die geistlichen Mitglieder werden durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten.

3. Als nichtgeistliche Mitglieder entsenden in den Verbandsausschuss die Kirchengenossenschaften von

St. Marien	3
St. Nikolai	2
St. Petri	2
St. Jürgen	2
St. Johannis	1

und die übrigen Kirchengenossenschaften gleichfalls je 1 Mitglied. Dieses Recht ruht für die in Absatz 2 unter 6. bis 8. auf-

geführten Kirchenvorstände, solange diese durch ihren Vorsitzenden im Verbandsausschuß vertreten sind. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

4. Befindet sich unter den nichtgeistlichen Mitgliedern kein Volljurist, so hat der Verbandsausschuß selbst zusätzlich als weiteres Mitglied einen Volljuristen zu ernennen, der Kirchenältester einer der Verbandsgemeinden sein muß.

5. Vorsitzender des Verbandsausschusses ist stets der Propst der Propstei Flensburg oder sein Stellvertreter im Amt.

Das gilt auch für den Fall, daß der Propst Vorsitzender des Kirchenvorstandes einer Kirchengemeinde ist, die im Verbandsausschuß nur durch ein nichtgeistliches Mitglied vertreten wird. In diesem Fall ist der Propst zusätzliches Mitglied des Ausschusses.

§ 2

Der Propst beruft jährlich mindestens einmal eine ordentliche Sitzung des Verbandsausschusses ein. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit anberaumt werden. Sie müssen anberaumt werden, wenn die Kirchenleitung, eine Verbandsgemeinde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies fordert. Die Einberufung geschieht schriftlich durch Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Tagen, auf deren Innehaltung nur dann verzichtet werden kann, wenn niemand widerspricht.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es wird offen abgestimmt.

§ 3

Der Verbandsausschuß entwirft die Voranschläge für die Verwaltung, verwaltet das Vermögen des Verbandes, stellt die zur Geschäftsführung erforderlichen Hilfskräfte an und überwacht sie; er entscheidet über die Einsprüche gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer und über Anträge auf Stundung oder Erlass.

§ 4

Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist auf die erste Einladung nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberäumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Für eine Wahl ist die Mehrheit der gesamten Ausschlußmitglieder erforderlich. Ein Beschluß auf Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der gesamten Mitgliederzahl gefaßt werden.

Die Satzung tritt mit dem 1. April 1950 in Kraft.

*

Riel, den 14. April 1950.

Vorstehende Satzung tritt an die Stelle der im Kirchl. Ges.- u. W.-Bl. 1939 S. 131 veröffentlichten Satzung über die Errichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Flensburg.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r t e

J.-Nr. 5309 (Des. I).

Theologentagungen des lutherischen Weltbundes.

Riel, den 26. April 1950.

Wie in den Vorjahren regelmäßig in Bad Boll sollen auch in diesem Jahre Theologentagungen unter Mitwirkung von

amerikanischen und skandinavischen lutherischen Theologen stattfinden. Es liegt folgender Entwurf vor:

A. 16.—22. Juli in Hermannsburg.

24.—30. Juli in Bad Boll: National Lutheran Council in Verbindung mit dem Deutschen Nationalkomitee des lutherischen Weltbundes. Gesamthema für beide Tagungen „Ihr seid das Salz der Erde“ — evangelism stewardship, christian social action.

B. 1.—7. August Bad Harzburg.

10.—16. August Neuendettelsau: Missouriynode und U.C.L.M.D. Gesamthema: „Christus hat geliebt die Gemeinde“ — Amt und Gemeinde; Leidende und triumphierende Kirche.

Es liegen für jede der vier Tagungen noch eine Reihe von Meldungen vor, die leider bisher nicht berücksichtigt werden konnten. Wir bitten neue Meldungen nur dann einzureichen, wenn besondere Umstände vorliegen, und sind dankbar, wenn solche zu bereits erfolgten Meldungen uns mitgeteilt werden. Die Zahl der Teilnehmer ist beschränkt; es ist für die Auswahl wichtig, daß die Bewerber zu fruchtbarer theologischer Meinungsäustausch befähigt sind. Theologen, die bereits einmal teilgenommen haben, sollen in diesem Jahre möglichst zurücktreten. Wir erwarten Meldungen und Mitteilungen bis zum 25. Mai 1950.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummad.

J.-Nr. 6165 (Des. IV)

Jugendaufbauwerke.

Riel, den 22. April 1950.

Die Not der vom Berufsleben noch nicht erfaßten Jugend hat staatliche wie kirchliche Stellen veranlaßt, in den Jugendaufbauwerken jungen Menschen ein ausgefülltes, ihren Lebensbedürfnissen entsprechendes Leben zu schaffen. Alle dafür Verantwortlichen wissen, daß diese Lebensgemeinschaften junger Menschen auch des Zuspruchs durch das Evangelium und damit der helfenden und weisenden Hand der Kirche bedürfen. Wir bitten die Herren Geistlichen, in deren Bezirk solche Jugendaufbauwerke sich befinden, ihnen ihre Dienste anzubieten, sie von Zeit zu Zeit zu besuchen und zu seelsorgerlichen Gesprächen mit den jungen Menschen über Versammlungen gottesdienstlicher Art hinaus bereit zu sein. Das Evang. Jugendpfarramt ist gebeten worden, seine Mitarbeiter notfalls zu solchem Dienst abzuordnen.

Das Landesjugendamt der Landesregierung ist von uns unterrichtet worden; es hat uns mitgeteilt, daß gegen die regelmäßige seelsorgerliche Betreuung der Jugendlichen in den Jugendaufbauwerken keine Bedenken bestehen (Schreiben vom 13. 4. 1950, G. Z. X/16).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummad.

J.-Nr. 5708 (Des. IV).

Kirchenschortreffen und -Veranstaltungen.

Riel, den 21. April 1950.

Auf Wunsch des Verbandes Evangelischer Kirchenschöre geben wir folgende von ihm geplante Veranstaltungen bekannt, zu denen Gemeindeglieder, Chöre, Organisten und Pastoren eingeladen sind.

1. 4. Juni 1950 Kirchenhortreffen in Gattorf bei Kiel, 9,30 Uhr Gottesdienst: P. Jordahn, Leiter der liturgischen Kammer, Altona. Musikalische Ausgestaltung: der Kammerchor Preeß, Leitung Organist Dreffel, Orgel: RMD. Willy Mehrmann, Kiel.

11,30 Uhr offenes Singen: Kantor Langeheinede, landeskirchlicher Singsleiter.

14,00 Uhr: Einzelsingen der Chöre.

16,30 Uhr: Musikalische Vesper in der Kirche. Schütz-Kantorei Kiel, Leitung: Georg Langeheinede, Orgel: RMD. Willy Mehrmann.

Alle Chöre sind dazu herzlich eingeladen. Anmeldungen bis zum 15. Mai 1950 an Pastor Dr. Schröder, Sörrup, Kreis Flensburg.

2. 5. Juni 1950. Arbeitstagung des Kirchenvorstandes (Jahresversammlung) in Gattorf bei Kiel. (Tagungsfstätte wird bekanntgegeben).

Tagungsordnung:

9,30 Uhr Meite in der Kirche.

10,15 Uhr Bibelarbeit, Vortrag P. Jordahn, Hamburg-Altona, Leiter der liturgischen Kammer: „Die Bedeutung des Kirchenchores für die liturgische Erneuerung“ mit Aussprache.

Jahresbericht.

Geschäftsbericht.

Schluß gegen 16 Uhr.

Gelegenheit zum gemeinsamen Essen wird vorhanden sein.

3. Kirchenhortreffen in Sörrup, Kreis Flensburg, am 10. September 1950.

9,30 Uhr Gottesdienst. Musikalische Mitwirkung: der Kirchenchor St. Marien, Flensburg, Leitung und Orgel: Kirchenmusikdirektor Eugen Simmig.

11,30 Uhr: offenes Singen.

14,00 Uhr: Einzelsingen der Chöre.

16,30 Uhr: Musikalische Vesper: Kirchenchor St. Nikolai, Flensburg. Leitung und Orgel: Kirchenmusikdirektor Dr. Hans Klotz.

4. Chorsingwoche in der Heimvolkshochschule in Leck, Kreis Südtondern, vom 2. bis 7. Oktober für Chorsänger, Pastoren, Organisten, Gemeindeförderinnen u. a.

Anreise: Montag, den 2. Oktober, bis 18 Uhr.

Abreise: Sonnabend, den 7. Oktober, mittags.

Leitung: Georg Langeheinede, landeskirchlicher Singsleiter.

Preis für Unterkunft und volle Verpflegung: DM 15,— zuzüglich DM 2,50 Tagungsbeitrag.

Anmeldungen bis 15. September 1950 an Pastor Dr. Schröder, Sörrup, Kreis Flensburg.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

S.-Nr. 5703 (Dez. III/IV).

Arbeitswoche für Liturgisches Singen.

Kiel, den 21. April 1950.

Der Verband evang. Kirchenschöre plant, unter Leitung von Dr. Otto Brodde, Hamburg, eine Arbeitswoche „Einführung in das liturgische Singen“ vom 7. bis 12. August in der Diakonissenanstalt in Flensburg zu halten. Da diese Woche das, was die liturgische Kammer bisher erarbeitete, durch eine

Arbeitswoche praktisch auswerten und somit für Pastoren und Kirchenmusiker praktisch nutzbar machen möchte, ist erwünscht, daß die Woche möglichst viele Pastoren und Kirchenmusiker unserer Landeskirche erfasst. Wir legen den Propsteien und Kirchenvorständen nahe, diese Woche zu beachten und dadurch zu fördern, daß Pastoren und Kirchenmusikern die Reise- und Tagungskosten erstattet werden, bzw. ein Zuschuß bewilligt wird. Es ist wünschenswert, daß jede Propstet durch einige Pastoren und Kirchenmusiker vertreten ist.

Der Verband Evang. Kirchenschöre Schleswig-Holstein hat uns folgenden Entwurf übersandt.

Arbeitswoche: „Einführung in das Liturgische Singen“ vom 7.—12. August in der Diakonissenanstalt, Flensburg für Pastoren, Kirchenmusiker, Pastorenfrauen, Gemeindeförderinnen usw. Leitung Dr. Otto Brodde, Hamburg, unter Mitwirkung von Georg Langeheinede (Stimmführung). Preis für Unterkunft und volle Verpflegung: 15,— DM., zuzüglich 4,50 DM. Tagungsbeitrag.

Anmeldungen bis zum 15. 7. 1950 an Pastor Dr. Schröder, Sörrup.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

S.-Nr. 5704 (Dez. III/IV)

Backjahr 1950.

Kiel, den 21. April 1950

Der Verband Evangelischer Kirchenschöre Schleswig-Holstein (Landesobmann Pastor Dr. Schröder in Sörrup) regt an, daß die Gottesdienste am Sonntag Cantate und am 8. Sonntag n. Trin., den 30. Juli als dem Sonntag nach dem Todestag J. S. Bachs kirchenmusikalisch besonders ausgestaltet werden. Wir geben diese Anregung mit warmer Empfehlung weiter.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

S.-Nr. 5701 (Dez. III/IV).

Evangelische Akademie Schleswig-Holstein.

Kiel, den 21. April 1950.

Im Martinshause (Rendsburg, Kanalufer 48) finden folgende Tagungen statt, über die Einzelheiten auf Wunsch vom Sekretariat der Evangelischen Akademie (obige Anschrift) mitgeteilt werden:

20./21. 5. Lehrerinnentagung.

13./16. 7. Pädagogische Tagung der Christlichen Akademikerschaft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

S.-Nr. 5842 (Dez. IV).

Kunstdenkmäler Kreis Ederförde.

Kiel, den 20. April 1950.

Demnächst erscheint im Deutschen Kunstverlag, München 13, Rurfürstenstr. 7, ein neuer Band der Kunstdenkmäler des Landes Schleswig-Holstein, und zwar „Die Kunstdenkmäler des Kreises Ederförde“, herausgegeben vom Landesamt für Denkmalpflege. Umfang des Bandes: 500 Seiten mit 340 Bildern. Preis bei Bestellungen bis Ende Mai: kart. 17,— DM., Ganzleinen 19,— DM., später 20,— bzw. 22,— DM.

Die Anschaffung des Bandes, der zu zwei Drittel seines Umfanges den kirchlichen Bau- und Kunstdenkmälern gewidmet ist, kann ebenso wie die bisherigen Bände allen Geistlichen und kirchlichen Dienststellen wärmstens empfohlen werden. Bestellungen zum Subskriptionspreis sind unmittelbar an den Verlag zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 5594 (Dez. VI).

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Befetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Volksdorf, Pastorat Roggenhof I, einzusenden. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Pfarrbezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand in Ahrensburg, Marktplatz 9, zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des kirchlichen Geses- und Verordnungsblatt.

J.-Nr. 5725 (Dez. II).

PERSONALIEN

Die erste theologische Prüfung haben bestanden:

Am 20. April 1950 die Studenten der Theologie Wolfgang Grell aus Hamburg und Arndt Halver aus Hamburg-Dithmarschen.

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:

Am 18. April 1950 die Kandidaten der Theologie Hans-Joachim Arp aus Kiel, Thomas Jaschik aus Schönkirch (Oberschlesien), Johannes Schack aus Süderbrarup und Hermann Schimanski aus Rendsburg.

Ernannt:

Am 21. April 1950 der Pastor Arnulf Rösner, z. Z. in Ridding, zum Pastor der Kirchengemeinde Ridding (2. Pfarrstelle), Propstei Neumünster.

Befähigt:

Am 11. April 1950 die Wahl des Pastors Walter Voigt, z. Z. in Kellinghusen, zum Pastor der Kirchengemeinde

St. Nicolai auf Föhr (1. Pfarrstelle), Propstei Südtondern;

am 23. April 1950 die Wahl des Pastors Georg Kurovski, z. Z. in Lauenburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Lauenburg (1. Pfarrstelle), Landesuperintendentur Lauenburg.

Eingeführt:

Am 9. April 1950 der Pastor Klaus Voh als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hemmingstedt, Propstei Süderdithmarschen; am 23. April 1950 der Pastor Erwin Seehaber als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nortorf, Propstei Rendsburg.

Gestorben:

Am 31. 3. 1950 Pastor i. R. Wilhelm Mau in Aterfen in Holstein. Der Verstorbene war zuletzt vom 30. 8. 1891 bis zu seiner zum 1. 12. 1925 erfolgten Zuruhebefetzung Pastor der Kirchengemeinde Gülzow.